

Wichtige Infos zu den Wertungen von Sprüngen

§ 217 Ausführung der Sprünge

Die Sprünge werden nach folgenden Prinzipien ausgeführt und bewertet:

Alle Sprünge sind von den Springern selbst und ohne fremde Hilfe einer anderen Person auszuführen; Unterstützung zwischen den einzelnen Sprüngen ist jedoch gestattet. Vorwärts- und Auerbachsprünge können nach Wahl des Springers entweder aus dem Stand oder aus dem Anlauf ausgeführt werden. Rückwärts- und Delfinsprünge müssen aus dem Stand ausgeführt werden.

§ 218 Standsprünge

(01) Bei Standsprüngen wird die Ausgangsstellung als eingenommen betrachtet, wenn der Springer am vorderen Ende des Brettes steht.

(02) Der Körper ist gerade und der Kopf angehoben, die Arme sind in beliebiger Haltung gestreckt.

(03) Der Sprung beginnt, wenn die Arme die Grundstellung verlassen.

(04) Bei der Ausführung eines Standsprunges darf der Springer vor dem Absprung auf dem Sprungbrett nicht wippen, sonst erklärt der Schiedsrichter, dass die Höchstwertung $4\frac{1}{2}$ Punkte beträgt.

(05) Wenn ein Springer bei der Ausführung eines Standsprunges vor dem Absprung seine Füße geringfügig vom Brett löst, soll jeder Sprungrichter $\frac{1}{2}$ bis 2 Punkte entsprechend seiner Auffassung abziehen.

§ 219 Anlaufsprünge

(01) Die Grundstellung gilt bei einem Anlaufsprung als eingenommen, wenn der Springer zum ersten Schritt des Anlaufs bereit ist.

(02) Der Anlauf soll fließend, gerade und am Sprungbrettende beendet sein. Der Schlussschritt soll von einem Fuß und der Absprung vom Brett mit beiden Füßen erfolgen; andernfalls erklärt der Schiedsrichter den Sprung für vollständig missglückt.

(03) Stoppt der Springer seinen Anlauf vor dem Brettende ab und setzt ihn danach fort, zieht der Schiedsrichter zwei Punkte von der Wertung jedes Sprungrichters ab.

§ 220 Anlauf- und Standsprünge

(01) Die Grundstellung muss frei und natürlich sein.

(02) Wird die korrekte Grundstellung nicht eingenommen, nimmt jeder Sprungrichter entsprechend seiner Auffassung einen Punktabzug vor.

(03) Der Absprung muss mutig, ausreichend hoch und sicher sein und vom Ende des Brettes erfolgen.

(04) Wenn der Absprung nicht mutig, hoch und sicher ist und nicht vom Ende des Sprungbrettes erfolgt, soll jeder Sprungrichter einen Punktabzug nach seinem Ermessen vornehmen.